

**Kommunalwahl am 14. Mai 2023**

**Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023**

und

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023**

für die amtsangehörigen Gemeinden: Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz,  
Rethwisch, Rümpel, Steinburg, Travenbrück

**1. Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023:**

Der Gemeindewahlausschuss des Amtes Bad Oldesloe-Land hat in seiner Sitzung vom 21.12.2022 die Wahlkreiseinteilung gemäß § 9 in Verbindung mit § 15 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) vorgenommen und folgende Wahlkreiseinteilung beschlossen:

Gemeinde	Wahlkreis(e)	Zugehörige Ortsteile oder Straßen
Grabau	1	Gemeindegebiet Grabau
Lasbek	1	Gemeindegebiet Lasbek
Meddewade	1	Gemeindegebiet Meddewade
Neritz	1	Gemeindegebiet Neritz
Pölitz	1	Gemeindegebiet Pölitz
Rethwisch	1	Gemeindegebiet Rethwisch
Rümpel	1	Gemeindegebiet Rümpel
Steinburg	3	1. Ortsteil Eichede
		2. Ortsteil Mollhagen – ohne die Straßen Sprenger Weg, Poststraße und Heckkaten
		3. Ortsteil Sprenge – und die Straßen Sprenger Weg, Poststraße und Heckkaten
Travenbrück	1	Travenbrück

**2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023:**

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 aufgefordert. In den nachstehend aufgeführten amtsangehörigen Gemeinden sind gemäß § 8 und § 9 GKWG zu wählen:

Gemeinde	Unmittelbare Vertreter/innen	Listenvertreter/innen	gesamt
Grabau	6	5	11
Lasbek	7	6	13
Meddewade	6	5	11
Neritz	5	4	9
Pölitz	6	5	11
Rethwisch	6	5	11
Rümpel	7	6	13
Steinburg	9	8	17
	(in 3 Wahlkreisen, je 3 unmittelbare Vertreter/innen; § 9 Abs. 2 Nr. 1 GKWG)		
Travenbrück	7	6	13

# **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bad Oldesloe-Land**

## **2.1 Einreichungsfrist für Wahlvorschläge:**

Die Wahlvorschläge müssen

**bis spätestens Montag 20. März 2023, 18:00 Uhr.**

der Gemeindevahlleiterin des Amtes Bad Oldesloe-Land, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe, schriftlich vorliegen. Eine Verlängerung dieser Einreichungsfrist ist nicht möglich. Aus diesem Grunde empfehle ich, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist behoben werden können.

## **2.2. Unmittelbare Wahlvorschläge:**

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreter/innen (unmittelbare Wahlvorschläge) können gemäß § 18 GKWG einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen).

## **2.3. Listenwahlvorschläge:**

Listenwahlvorschläge können gem. § 18 Abs. 2 GKWG nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist gem. § 18 Abs. 5 GKWG unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

## **2.4. Anzahl der Wahlvorschläge:**

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerber/innen auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Einzelbewerber/innen können nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag einreichen.

## **2.5. Anforderungen an die Bewerber/innen:**

Für einen Wahlvorschlag kann nur als Bewerber/in vorgeschlagen werden, wer wählbar ist.

Wählbar ist gem. § 6 GKWG, wer am Wahltag:

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist,
3. seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Den Ausschluss vom Wahlrecht regelt § 6 Abs. 2 GKWG.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürger/innen wählbar.

## **2.6. Gesetzliche Bestimmungen:**

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO und der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bad Oldesloe-Land**

unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Zudem sind mit dem Wahlvorschlag gem. § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO
2. die Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO
3. Unionsbürger/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO
4. Die Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 17 GKWO

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, im Kreistag des Kreises Stormarn oder in der Gemeindevertretung des Amtes Bad Oldesloe-Land vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen. Zudem ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt werden, wenn sie bei dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die wahlrechtlichen Bestimmungen zwingende Vorschriften sind. Es obliegt den Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten, für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen eingereichten Wahlvorschläge zu sorgen.

### **2.7. Wahlvordrucke:**

Die den amtlichen Mustern entsprechenden Formblätter für die Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen stehen Ihnen auf der Internetseite des Amtes Bad Oldesloe-Land (<http://www.amt-bad-oldesloe-land.de>) kostenfrei zur Verfügung.

Bad Oldesloe, den 02.01.2022

Amt Bad Oldesloe-Land  
- Die Gemeindegewahlleiterin -  
gez. Schlichting